

3617 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mietrechtsgesetz geändert wird

Nach § 49 Abs. 1 des Mietrechtsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. 559/1985, läuft der Kündigungsschutz für Platzmieten - und damit insbesondere für gemietete Sportplätze - mit 31. Dezember 1988 aus. Dieser Termin war 1985 mit der Begründung verlängert worden, daß die ursprünglich vorgesehene fünfjährige Übergangsfrist zu kurz gewesen sei.

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates soll im Interesse der Erhaltung der Widmung von Grundflächen als Sportstätten, Kinderspielplätze oder Verkehrsübungsplätze den Ländern Maßnahmen im Zuge der Raumordnung ermöglichen, wie sie in einzelnen Bundesländern schon verwirklicht wurden. So etwa in der Weise, daß eine ausdrückliche einschlägige Widmung von Grundflächen landesgesetzlich vorgesehen und die Änderung dieser Widmung erschwert oder untersagt wird. Hiezu wird für die Bundesländer, in denen solche Maßnahmen der Raumordnung vorbereitet werden, eine Ermächtigung des Bundesministers für Justiz geschaffen, den Kündigungsschutz für Platzmieten durch Verordnung bis 31. Dezember 1990 zu verlängern.

Für viele Sportvereine, die Mieter von Sportplätzen sind, bedeutet der Wegfall des Kündigungsschutzes eine besondere Härte, wenn sie auf dem gemieteten Platz bauliche Investitionen - Zuschauertribünen, Umkleideräume, Beleuchtungseinrichtungen, Platzbefestigungen u. dgl. - vorgenommen haben. Diese Härte soll für sie, aber auch für alle anderen Mietverhältnisse, für die der Kündigungsschutz ausläuft, wie folgt gemildert werden:

In Anlehnung an die Vorschriften des Mietrechtsgesetzes über den Ersatz von Aufwendungen auf eine Wohnung (§ 10 Abs. 1 und 2 MRG) sollen derartige bauliche Aufwendungen abgegolten werden, wenn sie der Mieter mit Einwilligung des Vermieters vorgenommen hat. Nicht ersatzfähig sind Aufwendungen, die der Mieter gegen den Willen des Vermieters oder ohne dessen Wissen oder mit der Zusage, sie wieder zu beseitigen, vorgenommen hat.

3617 d. B.

- 2 -

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mietrechtsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 19

Dr. Eleonore Hödl
Berichterstatterin

Dr. Walter Bösch
Vorsitzender